

Der Verbandsvorstand (VV) und der Verbandsspielausschuss (VSPA) können für alle Verbandsspiele, die Bezirksvorsitzenden (BZV) und Bezirksspielleiter (BSL) für Spiele auf Bezirksebene, die Überwachung und Aufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Entsprechendes gilt für den Verbandsjugendausschuss (VJA), Bezirksjugendleiter (BJL).

Es gibt zwei Arten von Platzaufsichten:

**1. Platzaufsicht, die vor dem Spiel angefordert oder angeordnet wird.**

Eine Platzaufsicht kann **anfordern**:

- a) Die Staffelleiter für Spiele innerhalb ihrer Staffeln.
- b) Die am Spiel beteiligten Vereine.

Eine Platzaufsicht kann **anordnen**:

- a) Der VV für alle Spiele im Verbandsgebiet, der VSPA für alle Spiele der Aktiven, Frauen und Senioren sowie alle Jugendspiele im Verbandsgebiet.
- b) Der VJA für alle Jugendspiele im Verbandsgebiet.
- c) Der BZV und BSL für alle Spiele bis zur Bezirksliga innerhalb seines Bezirks und der BJL für die Jugendspiele auf Bezirksebene.
- d) Die Rechtsinstanzen des wfv innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche.

Die Platzaufsicht kann von den unter a) bis c) aufgeführten Personen sowie dem zuständigen Staffelleiter selbst durchgeführt werden oder sie können geeignete Verbandsmitarbeiter damit beauftragen.

Eine Platzaufsicht kann von einem Mitarbeiter nicht übernommen werden, wenn sein eigener Verein an dem betreffenden Spiel beteiligt ist.

Der mit der Platzaufsicht Beauftragte teilt seinen Auftrag vor dem Spiel dem Schiedsrichter und beiden Mannschaften mit, wobei er darauf hinzuweisen hat, dass er sämtliche Vergehen, die vom Schiedsrichter nicht gesehen werden, zur Meldung bringen wird.

Zur Überprüfung der Einhaltung von Auflagen, Maßnahmen und Urteilen kann eine Platzaufsicht auch ohne vorherige Mitteilung an einer der beteiligten Vereine erfolgen, wenn dies **vom VSPA explizit angeordnet** wird und der betroffene Verein im Vorfeld darüber **unter Angabe des Zeitraums** der Platzaufsichten informiert wurde.

Die anordnende Stelle hat bei der Beauftragung einer Platzaufsicht Angaben darüber zu machen, wer die Kosten für die Platzaufsicht zu tragen hat (Heim- bzw. Gastverein, anteilig oder Verbandsinteresse). Eine Platzaufsicht **ohne sportgerichtliche Anordnung** kann bis zu **maximal zwei Begegnungen** angeordnet werden. Einer solchen durchzuführenden Maßnahme, **muss** sich direkt **im Anschluss zum Spiel ein Austausch** mit dem Verein anschließen. Unter diesen Voraussetzungen kann der Einsatz dem ursächlichen Verein in Rechnung gestellt werden. Weitere durchzuführende Platzaufsichten müssen durch den Bezirk getragen werden. Bei Entscheidungs-, Relegations- oder Pokalspielen sind die Kosten grundsätzlich über die Spielabrechnung abzurechnen, wenn die Anordnung der Platzaufsicht nicht auf Grund eines beteiligten Vereins erfolgte.

Alternativ oder ergänzend zur Platzaufsicht kann auch der Einsatz eines Schiedsrichtergespanns **ausschließlich durch den VSPA** angeordnet werden.

## **2. Platzaufsicht während eines Spiels wegen besonderer Vorkommnisse**

Eine Platzaufsicht kann im Falle besonderer Vorkommnisse auch während des Spiels ausgesprochen werden durch

- a) den VV für alle Spiele im Verbandsgebiet, den VSPA für alle Spiele der Aktiven, Frauen, Senioren und alle Jugendspiele im Verbandsgebiet.
- b) den VJA für alle Jugendspiele im Verbandsgebiet.
- c) der BZV und BSL für alle Spiele bis zur Bezirksliga innerhalb seines Bezirks und den BJL für die Jugendspiele bis zur Bezirksstaffel.
- d) den Staffelleiter für Spiele in seiner Staffel.

Die Platzaufsicht während eines Spiels kann ausgesprochen werden, wenn aufgrund von Vorkommnissen und aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird, insbesondere

- ein Spiel auszuarten und ein Spielabbruch drohen (Spieler, Verantwortliche, Zuschauer)
- dem Schiedsrichter oder sonstigen Beteiligten Gefahren drohen,
- eine nicht mehr hinnehmbare Anzahl krass sportwidrige Delikte - dem Fußballsport abträgliche schadende Vorkommnisse - insbesondere hinten dem Rücken des Schiedsrichters begangen werden

***Von diesem Recht sollte nur in unabdingbaren Einzelfällen Gebrauch gemacht werden.***

Eine Platzaufsicht sollte grundsätzlich nicht von einem Mitarbeiter übernommen werden, wenn sein eigener Verein an dem betreffenden Spiel beteiligt ist. Die Übernahme der Platzaufsicht während des Spiels darf nur während einer Spielunterbrechung erfolgen, wobei der die Platzaufsicht übernehmende Verbandsmitarbeiter sich dem Schiedsrichter durch ein Zeichen bemerkbar zu machen hat und ihn auffordert, so lange das Spiel zu unterbrechen, bis er die Platzaufsicht ausgesprochen hat.

Der Verbandsmitarbeiter legitimiert sich und teilt beiden Spielführern mit, dass das Spiel sofort unter Platzaufsicht gestellt ist. Er weist darauf hin, dass er nunmehr alle Vergehen, die vom Schiedsrichter nicht gesehen und nicht geahndet werden, zur Meldung bringen wird.

Die Kosten für die Platzaufsicht haben beide beteiligten Mannschaften anteilig zu tragen.

### **Wichtig für die eine Platzaufsicht ausführenden Verbandsmitarbeiter:**

- Das Auftreten der Platzaufsicht ist mitentscheidend für den reibungslosen Ablauf des Spiels.
- Die Platzaufsicht hat keine Mitteilung zu machen, wer die Platzaufsicht beantragt oder ausgesprochen hat.
- Vor dem Spiel sollte eine Kontrolle des Ordnungsdienstes vorgenommenen werden.
- Nach dem Spiel hat die Platzaufsicht dem Schiedsrichter und beiden Mannschaften Mitteilung über evtl. Vorkommnisse zu machen.
- Der mit der Platzaufsicht beauftragte Verbandsmitarbeiter hat sich grundsätzlich bis zum Weggang des Schiedsrichters auf dem Sportgelände aufzuhalten.
- Nach dem Spiel ist von der Platzaufsicht umgehend ein Kurzbericht über das Spiel an die auftraggebende Stelle zu senden, sofern es besondere Vorkommnisse gab. Sind keine besonderen Vorkommnisse eingetreten, ist eine formlose Information an die auftraggebende Stelle ausreichend.